



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Nr. 24

Lüchow, den 26.07.2024

2. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises

Errichtung des Beregnungsverbandes Waddewitz im Gebiet der Gemeinde Waddewitz nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)

41

Bekanntmachung

Errichtung des Beregnungsverbandes Waddewitz im Gebiet der Gemeinde Waddewitz nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)

1. Die Beteiligten des Beregnungsverbandes Waddewitz haben auf Ihrem nichtöffentlichen Verhandlungstermin am 04.07.2024 einstimmig für die Errichtung des Beregnungsverbandes Waddewitz abgestimmt.
2. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2022 (BGBl. I S. 1578), wird die Errichtung des Beregnungsverbandes Waddewitz vom 04.07.2024 sowie die dazugehörige Satzung des Verbandes aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 WVG wird mit der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsaktes sowie der Satzung die Gründung des Beregnungsverbandes wirksam.

Lüchow, den 18.07.2024

Landkreis Lüchow-Dannenberg
gez. Dagmar Schulz
Landrätin

41

Satzung des Beregnungsverbandes Waddewitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Gem. § 58 (2) i.V.m. § 79 (2) Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird die Satzung des Beregnungsverbandes Waddewitz nachfolgend gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Waddewitz". Er hat seinen Sitz in 29451 Dannenberg-Lüggau, am Schöpfwerk 1 im Landkreis Lüchow Dannenberg.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, aufgestellt vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände aus dem Jahr 2022, die vom Verband auf dem Laufenden gehalten wird.

Das Verbandsgebiet liegt in der Gemeinde Waddewitz, sowie in Teilbereichen der Gemeinden Clenze, Zernien, Küsten, Luckau und der Stadt Lüchow (Wendland).

Nördlich grenzt das Verbandsgebiet bis an den Ortschaften Spranz, Saggrian, Krummasel und Beutow.

Im Osten geht das Verbandgebiet bis an die Bundesstraße 248 und wird außerdem durch die Ortschaft Reetze abgegrenzt.

Nach Süden grenzt das Verbandsgebiet an die Ortschaften Güstritz, Kremlin, Zeetze, Bussau, Beseland, Reddereitz.

Westlich wird das Verbandsgebiet durch die Kreisgrenze zum Landkreis

Uelzen begrenzt.

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Grundstücke durch Beregnung zu bewässern, die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen, diese Aufgabe zu fördern und zu überwachen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder, die in deren Eigentum stehen. Weiterhin hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben und die Belange der Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse für Wasserentnahmen zu vertreten (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände aus dem Jahr 2022. Diese Pläne bestehen aus:

Erläuterungsbericht
Mitgliederverzeichnis
Übersichtskarte M = 1:25.000
Lagepläne 1 – 8 M = 1:5.000

Die Pläne sind seitens des Verbandes auf dem Laufenden zu halten.

(3) Die Pläne und Unterlagen werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine

weitere Ausfertigung ist beim Verbandsvorsteher hinterlegt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Nachweis über die entnommene Wassermenge zu führen. Der Nachweis ist dem Verbandsvorsteher jährlich bis zum 01.11. vorzulegen. Dieser unterrichtet die Wasserbehörde unverzüglich, spätestens bis 15.02. des Folgejahres.

§ 7

Rechtsverhältnis bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu zahlen.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des

Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

(1) Soweit der Verband eigene Anlagen hat, sind diese einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmender Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder bzw. die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG § 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Verbandsvorsteher bzw. der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. Er sammelt die Aufzeichnungen in einem Schauordner und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der

42

Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes,

7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, sofern er kein Mitglied des Verbandes ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 1 die Einladung zur Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

(WVG § 48)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein

Mitglied widerspricht.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit 2/3 aller Stimmen zustimmen.

(3) In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus den beitragspflichtigen Flächen. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein durch ihn bestimmter Vertreter. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 48, 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und vier weitere ordentliche (ständige) Mitglieder (Beisitzer). Eine Stellvertretung findet nicht statt. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher,

43

den stellvertretenden Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2028 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1.500,- Euro,
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 19 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben (§ 13 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG § 51, 54, 55)

§ 21 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Dannenberg-Lüggau. Geschäftsführer des Verbandes ist der jeweilige Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Dannenberg-Lüggau.

(WVG § 57)

§ 22 Dienstkräfte

Der Verband überträgt die Geschäftsführung einschließlich der Aufgaben des Kassenverwalters, die Aufgaben der technischen Betreuung und der laufenden Verwaltung auf den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände in Dannenberg-Lüggau im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, daneben vertritt der Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- u. Bodenverbände den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.

(3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
- Ersatz des Verdienstausfalls und
- Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 25 Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 u. 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG § 2)

§ 26 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit. Für die Fristen gelten die Vorschriften der LHO.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 29 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. zur Prüfung ab. Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO sinngemäß. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(Nds. AGWVG § 2)

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(WVG §§ 28, 29)

§ 32 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den Bau-, Unterhaltungs- und

Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Die Betriebskosten der Beregnung verteilen sich auf die Mitglieder nach den tatsächlichen Regengaben für die einzelnen Grundstücke. Die Ermittlung der tatsächlichen Regengaben erfolgt durch den Einbau von Wasserzählern durch den Verband auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Wasserabnehmers.

(WVG § 30)

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Hebung der Verbandsbeiträge wird dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Dannenberg-Lüggau, übertragen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

Es ist die Rechtsbehelfsbelehrung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 36 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen.

(WVG § 68)

§ 37 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung. Für sonstige Bekanntmachungen gilt vorstehende Regelung.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden sowie Pläne/ Karten genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des

Landkreises Lüchow-Dannenberg in Lüchow.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 39 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall über 5.000,00 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechts-geschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

**§ 40
Änderung der Satzung**

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(WVG § 58)

**§ 41
Satzungsänderung durch die
Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG gilt auch für diesen Fall.

(WVG § 59)

**§ 42
Verschwiegenheitspflicht**

(1) Vorstandsmitglieder und die Bediensteten der Geschäftsstelle sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen und des Bundesverwaltungsverfahrensgesetz über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 43
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt in Kraft.

29496 Waddeweitz, 04.07.2024

Beregnungsverband Waddeweitz
Der Verbandsvorsteher

Gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBL. I S. 1578) wird vorstehende Satzung des Beregnungsverbandes Waddeweitz von mir genehmigt.

29439 Lüchow, 11.07.2024

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Dagmar Schulz
Die Landrätin
(Siegel)